

Richtlinie zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an den öffentlichen Schulen

[Erlass des KM vom 6. Februar 1997]

[Mittl.bl. 3/1997 S. 198]

[Inkrafttreten am 15. März 1997]

[geändert durch

- den Erlass "Erster Erlass zur Änderung der Richtlinien zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an den öffentlichen Schulen" vom 17. April 1997; Mittl.bl. 5/1997 S. 348; Inkrafttreten des Änderungserlasses am 15. Mai 1997,
- die Verwaltungsvorschrift "Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses Richtlinien zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an den öffentlichen Schulen" vom 21. Dezember 2000; Mittl.bl. BM M-V 2/2001 S. 68; Inkrafttreten: Nummer 5 bis Nummer 9 treten mit Wirkung vom 20. Juni 1998 in Kraft, Nummer 1 bis Nummer 4 und Nummer 10 treten am Tage nach der Veröffentlichung ([17.02.2001](#)) in Kraft]

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Schulwanderungen und Schulfahrten sind ein wesentlicher Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie sollen dem Schüler neue Erfahrungen und Erlebnisse vermitteln und dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern.

1.2 Schulwanderungen und Schulfahrten bieten darüber hinaus einen besonderen Erfahrungsraum, in dem folgende Aspekte der Bildungs- und Erziehungsziele im Vordergrund stehen:

- Entfaltung der Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksmöglichkeiten sowie erlebnispädagogischer Erfahrungen,
- Förderung sozialen Lernens und sozialer Verhaltensweisen, Verbesserung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses,
- Freizeit und Gesundheitserziehung,
- Vertiefung des Verständnisses für Kultur, Geschichte, Heimat und Umwelt,
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu jungen Menschen anderer Länder, um so zu internationaler Verständigung, insbesondere in Europa, beizutragen,
- Vermittlung von Einblicken in die Berufs- und Arbeitswelt.

Die Vielfalt dieser Ziele macht es möglich und notwendig, im Blick auf die Neigungen und Interessen der Klassen/Gruppen und unter Berücksichtigung der besonderen Fähigkeiten der Lehrkräfte Schwerpunkte zu setzen und eine sinnvolle Auswahl zu treffen.

1.3 Um die Ziele von Schulwanderungen und Schulfahrten zu erreichen, ist eine sorgfältige Vorbereitung erforderlich, die im Regelfall der für die betreffende Klasse oder Gruppe verantwortlichen Lehrkraft obliegt.

1.4 Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne des § 49 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205). Für die begleitenden Lehrkräfte und für das begleitende Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung an Förderschulen gelten sie als Dienstreisen, sofern die Genehmigung zur Durchführung erteilt ist. Schulwanderungen und Schulfahrten in Form eines Erholungsurlaubes oder einer Reise mit überwiegend touristischem Charakter sind nicht zulässig.

2. Begriffsbestimmung

2.1 Schulwanderungen

Zu Schulwanderungen werden in diesem Erlass Erkundungsgänge und Wandertage gezählt.

2.1.1 Erkundungsgänge

Erkundungsgänge sollen vier Stunden nicht überschreiten.
Sie werden hauptsächlich in der Primarstufe und in der Förderstufe durchgeführt.

2.1.2 Wandertage

Wandertage sind Veranstaltungen, die nicht länger als einen Tag dauern. Der Wandertag dient vor allem dem Kennenlernen von Natur, Kultur und Wirtschaft der heimatlichen Umgebung. Die Auswahl der Wanderziele soll dem Alter und der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schüler angemessen sein. Die Benutzung von Verkehrsmitteln soll auf das notwendige Maß beschränkt werden. Für berufliche Schulen ist der Wandertag die Ausnahme. An seine Stelle kann der Lehrausflug zum Kennenlernen besonderer beruflicher und betrieblicher Einrichtungen treten.

2.2 Schulfahrten

Schulfahrten werden als

- Klassenfahrten mit oder ohne Übernachtung,
- Schullandheimaufenthalte,
- Studienfahrten (Exkursionen),
- Schüleraustausch,
- sonstige genehmigte Schulveranstaltungen außerhalb des Schulortes wie Besichtigungsfahrten, Fahrten zu Sportveranstaltungen und Wettbewerben, Besuch von Theaterveranstaltungen, Konzertveranstaltungen oder Ausstellungen, Orchesterreisen und -freizeiten u. ä. durchgeführt.

2.2.1 Klassenfahrten

Klassenfahrten sind in der Regel mehrtägige Veranstaltungen, deren Aufgaben neben der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts auch in der Förderung des Gemeinschaftssinnes besteht. Bei Klassenfahrten sind bevorzugt öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Benutzung von privaten PKW ist unzulässig.

2.2.2 Schullandheimaufenthalte

Schullandheimaufenthalte führen Erziehung und Bildung der Schüler der allgemeinbildenden Schulen in besonderer Form fort. Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen im Schullandheim können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise miteinander verbunden werden. Schullandheimaufenthalte können auch in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten u.s.w. durchgeführt werden. Jugendwaldeinsätze, mehrtägige Arbeitstagen von Schularbeitsgemeinschaften, Schulorchestern und Schulchören sind ihnen gleichgestellt.

Das ganztägige Zusammensein von Lehrkräften und Schülern

- ermöglicht situationsbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht frei von organisatorischen

Zwängen,

- ermöglicht die Auseinandersetzung mit solchen Unterrichtsgegenständen, für die am Schulort die Voraussetzungen nicht in gleich günstiger Weise gegeben sind,
- ermöglicht in Maße die Verwirklichung künstlerischer und musischer Vorhaben,
- bietet sinnvolle Motivation für Spiel, Sport und Wanderungen,
- verlangt und fördert gegenseitiges Verstehen und Rücksichtnahme bei unterschiedlichen Interessen,
- ermöglicht, innerhalb der Gruppe soziale Erfahrungen zu sammeln,
- bietet Gelegenheit; in der Gruppe auftretende Konflikte bewältigen zu lernen,
- ermöglicht dem Lehrer besondere Hinwendung gegenüber einzelnen Schülern,
- ermöglicht unter Anleitung, Freizeit aktiv auszuführen und sinnvoll zu gestalten.

Bei der Auswahl des Schullandheimes, der Planung und Gestaltung des Aufenthaltes sollen Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler zusammenwirken.

Bei der methodischen Gestaltung des Unterrichts und anderer Vorhaben im Schullandheim können Verfahren gewählt werden, die mehr Zeit erfordern und selbständiges Arbeiten in besonderem Maße fördern. Die Schüler sollen Gelegenheit erhalten, Eigenverantwortung zu entwickeln und Bereitschaft zu mitverantwortlichem Handeln zu üben und auszuprägen.

Die Lehrkräfte sollen Probleme der Klasse und einzelner Schüler, die während des Unterrichts in der Schule nur schwer lösbar sind, im Schullandheim aufgreifen und zu lösen suchen.

Jeder Schüler sollte mindestens einmal während seiner Schulzeit an einem Schullandheimaufenthalt teilnehmen.

2.2.3 Schwimmkurse

Zu Schulveranstaltungen im Sinne dieses Erlasses gehören auch Schwimmkurse für Schüler der Klassenstufe fünf. Für diese Schüler können, sofern in den Klassenstufen drei und vier die unterrichtliche Schwimmausbildung nicht durchgeführt werden konnte, in der Regel in den Ferien Schwimmkurse mit einer Dauer von höchstens einer Woche durchgeführt werden. Die Aufenthalte zur Durchführung von Schwimmkursen sind in der Regel auf Mecklenburg-Vorpommern zu beschränken. Schwimmkurse, die länger als eine Woche dauern sollen, und Schwimmkurse, die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Der Inhalt und die Durchführung der Schwimmkurse sind sorgfältig zu planen. Schwimmkurse können auch klassen- und schulartübergreifend durchgeführt werden.

2.2.4 Studienfahrten

Studienfahrten (Exkursionen) sind mehrtägige Fahrten im Klassenverband oder in Lerngruppen von mindestens zwölf Schülern. Ziel und Inhalt von Studienfahrten werden durch den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule bestimmt. Die Fahrten werden im Unterricht vorbereitet und ausgewertet. Sie sind als Bildungsveranstaltung zu planen und führen die Schüler über die nähere Umgebung hinaus an politisch, wirtschaftlich, naturkundlich und kulturell-historisch bedeutsame Stätten im In- und Ausland. Die Zielorte von Studienfahrten ins Ausland sollen nur in Ländern liegen, deren Sprache, Kultur, geographische Struktur oder sonstige Aspekte entsprechend den Rahmenrichtlinien und Lehrplänen behandelt werden.

2.2.5 Schüleraustausch

Schüleraustauschfahrten im Sinne dieses Erlasses sind Fahrten von Klassen oder Schülergruppen

(z. B. auch Sport- oder Orchestergruppen) in andere Bundesländer oder in das Ausland, denen der Besuch ausländischer Schüler oder Schüler anderer Bundesländer in Mecklenburg-Vorpommern folgt bzw. vorausgegangen ist. Ihr Zweck ist es, langfristig persönliche Verbindungen zwischen möglichst gleichaltrigen deutschen und ausländischen Schülergruppen auch über Sprachgrenzen hinweg zu pflegen oder zu schaffen. Schüleraustauschfahrten werden in der Regel in Länder durchgeführt, deren Sprache an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet wird. Schüleraustauschfahrten sind ab Jahrgangsstufe acht zulässig. Davon abweichende Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Mindestens die Hälfte der Zeit sollen die Schüler der beiden Länder gemeinsam verbringen. Die Unterbringung erfolgt auf beiden Seiten vor allem in Gastfamilien. Der Schüleraustausch dauert in der Regel zwei bis drei Wochen. Er ist auf Europa zu beschränken. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

3. Anzahl und Dauer der Schulwanderungen und Schulfahrten

3.1 Die Anzahl der für Schulwanderungen und Schulfahrten an allgemeinbildenden Schulen jeweils zur Verfügung stehenden Unterrichtstage ergibt sich nach Anlage 1. Sind für eine Klasse oder einen Kurs sowohl eine Klassenfahrt als auch Schulwanderungen vorgesehen, so können hierfür im Schuljahr nicht mehr als fünf Unterrichtstage insgesamt in Anspruch genommen werden. Ist für eine Klasse oder einen Kurs sowohl eine Studienfahrt als auch ein Schullandheimaufenthalt vorgesehen, so können im Schuljahr hierfür nicht mehr als acht Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

An beruflichen Schulen in Vollzeitform soll während des Bildungsganges eine Schulfahrt mit einer Dauer bis zu fünf Unterrichtstagen unternommen werden; Wochenendtage und Feiertage können hinzugenommen werden. Die Schulfahrt kann, mit dem Einverständnis aller Beteiligten, auch in den Ferien liegen.

Findet im Verlauf des Bildungsganges ein zwei- bis dreiwöchiger Schüleraustausch statt, ist eine Schulfahrt nicht mehr möglich.

Pro Schuljahr können zur Schulfahrt ein Wandertag bzw. ein Lehrausflug hinzukommen. Bei beruflichen Schulen in Teilzeitform sind Schulfahrten bis zu fünf Unterrichtstagen die Ausnahme; sie können nur genehmigt werden, wenn die Ausbildungsbetriebe oder die außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen dem zustimmen. Jeweils ein Wandertag oder ein Lehrausflug pro Schuljahr während der Unterrichtszeit können erfolgen.

3.2 Die Dauer der Schulfahrten kann durch die Hinzunahme unterrichtsfreier Tage (z.B. Wochenenden, Feiertage oder Ferientage) verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

3.3 Ist für eine Klasse oder einen Kurs ein zwei- bis dreiwöchiger Schüleraustausch geplant, so können in diesem Schuljahr für weitere Schulfahrten nur noch drei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

3.4 An Förderschulen entscheiden die Schulleiter in angemessener Weise über Anzahl und Dauer innerhalb des Rahmens gemäß Anlage 1.

4. Einzelbestimmungen und Hinweise für Schulwanderungen und Schulfahrten

4.1 Planung

4.1.1 Jede Schule stellt rechtzeitig einen Schuljahresplan für die in diesem Erlass genannten Veranstaltungen (abgesehen von Erkundungsgängen) auf. Die Schulkonferenz beschließt über Grundsätze für die Planung. Der Plan ist in Schul- und Klassenkonferenzen vorzubereiten und von der Schulkonferenz zu verabschieden. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde nimmt bei Gelegenheit in diese Pläne Einsicht.

4.1.2 Auf wirtschaftlich schlechter gestellte Erziehungsberechtigte ist bei der Planung Rücksicht zu nehmen. Wirtschaftliche Gründe sollen die Teilnahme eines Schülers an Schulwanderungen oder Schulfahrten nicht behindern.

4.1.3 Planung und Kosten der Veranstaltung sind rechtzeitig in Klassenelternversammlungen oder in Elternversammlungen einer Jahrgangsstufe, bei volljährigen Schülern mit diesen selbst zu erörtern.

Über Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten muss eine eingehende mündliche Erörterung mit der Klassenelternschaft stattfinden. Den Schülern kann unter Berücksichtigung ihres Alters, der Disziplin und ihrer Reife während der Schulwanderung oder Schulfahrt Freizeit gewährt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen individueller, an keinerlei Aufträge gebundener Freizeit, während der die Schüler eigene, zeitlich und örtlich begrenzte Unternehmungen durchführen können, und Zeiten, während derer die Schüler Aufträge im Rahmen der pädagogischen Zielsetzung der Schulwanderung oder Schulfahrt ausführen, ohne dass jedoch eine Aufsicht durch die Lehrkräfte oder Begleitpersonen stattfindet. In jedem Falle sind die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Freizeitgewährung zu unterrichten. Sie können entscheiden, ob ihr Kind an der individuellen Freizeit teilnimmt. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler (Anlage 2) ist, soweit erforderlich, rechtzeitig einzuholen. Die Merkliste (Anlage 3) soll als Orientierung bei der Planung dienen.

4.1.4 Behinderten Schülern soll die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten möglich und zumutbar sein.

4.1.5 Können einzelne Schüler an der Veranstaltung nicht teilnehmen, so besuchen sie in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

4.2 Genehmigung

4.2.1 Jede Schulwanderung und Schulfahrt bedarf der vorherigen Genehmigung. Auch die Teilnahme von Begleitpersonen muss genehmigt sein. Die teilnehmenden Lehrkräfte beantragen die Genehmigung als Dienstreise.

Die Genehmigung von Schulwanderungen sowie Schulfahrten erteilt der Schulleiter. Antragstellung und Genehmigung erfolgen schriftlich. Schulfahrten ins Ausland sind in der Regel nur für Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung einer Schulfahrt ist spätestens einen Monat vor Antritt der Fahrt und rechtzeitig vor Abschluss rechtsverbindlicher Verträge schriftlich zu beantragen; aus dem Antrag sollen

- die Termine und das Programm der Schulfahrt,
- die pädagogische Zielsetzung,

- die Art der Vorbereitung und Planung im Unterricht,
 - die Anzahl und Namen der teilnehmenden Schüler,
 - die Namen der begleitenden Lehrkräfte sowie ggf. weiterer Begleitpersonen,
 - die Beförderungsmittel,
 - die Unterbringung,
 - der Finanzierungsplan sowie
 - die Stellungnahme des Vorsitzenden der Klassenelternvertretung zum Ergebnis der Klassenelternversammlung (Nummer 4.1.3 Satz 1)
- hervorgehen.

Genehmigungen zur Erstattung von Reisekosten können nur im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgen.

4.2.2 Bei Schulwanderungen ins benachbarte Ausland und Schulfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten der Schüler durch den Leiter der Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass in der Regel versicherungsrechtliche Besonderheiten, insbesondere bei sogenannten Nichtabkommensstaaten (z.B. Polen, Tschechien, Slowakei), bestehen und es den Erziehungsberechtigten obliegt, eventuelle Versicherungslücken selbst zu schließen. Bei volljährigen Schülern gilt dies entsprechend. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

4.2.3 Die für das kommende Kalenderjahr vorgesehenen mehrtägigen Schulfahrten sind bis 15. November des vorangehenden Jahres der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese Planungsübersicht muß enthalten:

- Klasse,
- Zahl der Schüler,
- Zahl der Fahrtage,
- Zahl der begleitenden Lehrkräfte,
- Kosten aller Lehrkräfte einschließlich Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungsgelder, Nebenkosten.

4.3 Unfallverhütung

4.3.1 Der Leiter der Veranstaltung bespricht vorab mit den Schülern und Begleitpersonen die erforderlichen Verhaltensregeln und macht dies aktenkundig. Soweit die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Gewährung individueller Freizeit gegeben haben, werden auch zu diesem Abschnitt der Fahrt grundsätzliche Regelungen besprochen.

4.3.2 Schulwanderungen und -fahrten dürfen mit dem Fahrrad durchgeführt werden. Dabei sind die örtliche Verkehrssituation, die daraus sich ergebenden Gefahren, das Alter der Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen unbedingt zu berücksichtigen. Straßen mit Radwegen sollten grundsätzlich genutzt werden. Auf Bundesstraßen und auf Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen sollen keine Radwanderungen durchgeführt werden.

Das schriftliche Einverständnis für die Radwanderung und für die Benutzung des eigenen Fahrrades ist bei den Erziehungsberechtigten einzuholen.

Sofern Schüler den Fahrradpaß erworben haben, bestehen gegen angemessene Schulfahrten mit dem Fahrrad schon in der Grundschule keine Bedenken.

Die Fahrräder der Schüler müssen den verkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Für die Einhaltung der verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Bestimmungen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Kontrolle der Fahrräder zu Beginn und angemessen während der Fahrt hat die Lehrkraft im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung durchzuführen.

4.3.3 Wassersport (z. B. Schwimmen, Rudern, Paddeln, Segeln, Surfen) ist an Wandertagen und bei Schulfahrten grundsätzlich erlaubt. Wassersport ist jedoch auch mit besonderen Gefahren verbunden, die von den aufsichtsführenden Lehrkräften besondere Aufmerksamkeit erfordern.

4.3.3.1 Grundsätzlich ist von allen am Wassersport teilnehmenden Schülern das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten (Anlage 4) einzuholen.

4.3.3.2 Die Lehrkraft hat sich bei der Auswahl eines Gewässers über die besonderen örtlichen Gegebenheiten und die zu beachtenden Bestimmungen eingehend zu unterrichten.

4.3.3.3 Bei der Aufsichtsführung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Schwimmen ist in der Regel nur in öffentlichen Badeanstalten zulässig;
- Schwimmen in Teichen, Seen oder Talsperren ist nur in ausgewiesenen Badestellen erlaubt; der Nichtschwimmerbereich muß klar erkennbar sein; fehlt eine Abgrenzung, dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser;
- Fluß- und Kanalschwimmen sind grundsätzlich verboten;
- Schwimmen im offenen Meer ist nur dort erlaubt, wo eine Überwachung durch Rettungsorganisationen gewährleistet ist.

4.3.3.4 Die aufsichtsführende Lehrkraft muß im Besitz einer gültigen Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung sein. Ist er nicht im Besitz dieser gültigen Rettungsschwimmerqualifikation, so müssen zur Mitaufsicht Begleitpersonen oder geeignete Schüler herangezogen werden, die im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK in Bronze sind.

4.3.4 Zur Sicherung der Schüler bei Bergwanderungen, Bergfahrten, insbesondere im Winter, oder Skiwanderungen hat die Lehrkraft alle Vorkehrungen zu treffen, die nach menschlichem Ermessen Unfälle ausschließen. Insbesondere sind Ratschläge von Einheimischen und der Bergwacht einzuholen und zu beachten.

4.3.5 Die Leitung von Skikursen kann nur von Lehrkräften übernommen werden, die

- während des Studiums im Spezialfach Skilauf ausgebildet wurden oder
- während eines Skikurses an einem Landesinstitut für Lehrerfort- und -weiterbildung eine entsprechende Qualifikation erworben haben oder
- im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Verbandes für das Skilehrerwesen e.V. oder des Deutschen Skiverbandes sind.

4.4 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Schulwanderungen und Schulfahrten gemäß dieser Richtlinie sind Unterricht unter besonderen Bedingungen. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt für Unfälle von Schülern, angestellten Lehrkräften und Begleitpersonen ein, wenn sie mit der Veranstaltung in einer direkten oder indirekten Verbindung steht. Soweit den Schülern individuelle Freizeit gewährt wird, stehen diese Zeiträume nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Aufsichtspflicht der Schule besteht für diese Zeiträume nicht. Die Erziehungsberechtigten werden auf diese Tatsachen im Rahmen der Erörterung (Nr. 4.1.3) hingewiesen.

4.5 Finanzierung

4.5.1 Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts kann nach § 54 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Beitrag erhoben werden. Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler die Kosten.

4.5.2 Die Schulträger können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Reise- und Nebenkosten der Schulwanderung oder Schulfahrt leisten. Dies gilt vor allem für volljährige Schüler, die selbst oder für Schüler, deren Erziehungsberechtigte

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen,
- Beziehende von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sind,

ohne Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen durch die Belastung mit den vollen Kosten der Schulfahrten als besonderer Härtefall einzustufen wären (Richtwert bis zu 40 % der Kosten).

4.5.3 Reisekosten

4.5.3.1 Die an dem Schulausflug teilnehmenden Lehrkräfte und Begleitpersonen erhalten Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG M-V). Stehen Mittel für die Erstattung der Reisekosten im Hinblick auf die Durchführung der Schulveranstaltung nicht mehr oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, so kann auf Antrag der betroffenen Lehrkraft die Dienstreisegenehmigung mit dem Ziel des Versicherungsschutzes in begründeten Fällen auch dann erteilt werden, wenn die Lehrkraft - und gegebenenfalls auch die Begleitperson - auf die Erstattung der Reisekostenvergütung ganz oder teilweise schriftlich vorher verzichten. Eine Erstattung der Reisekostenausgaben ganz oder teilweise durch die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schüler oder der volljährigen Schüler ist ausgeschlossen.

Wird aus anderen als persönlichen Gründen aus Anlaß des Schulausflugs eine Zuwendung von dritter Seite gewährt, so ist dies nach § 3 Abs. 3 BRKG auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. Wird unentgeltlich Verpflegung oder Unterkunft gewährt, so ist § 12 BRKG anzuwenden.

4.5.3.2 Unbeschadet der Ziffer 4.5.3.1 ist auch eine pauschalierte Erstattung der Reisekostenvergütung für die Lehrkräfte einer Schule oder eines Schulamtsbereiches möglich. Dies erfordert eine einvernehmliche Festlegung der pauschalierten Erstattung durch das Schulamt und den Bezirkspersonalrat für den Bereich des Schulamtes oder des Schulamtes und eines Schulpersonalrates für den Bereich einer Schule. Hierbei können die dem Schulamt durch das Kultusministerium für das Haushaltsjahr zugewiesenen Haushaltsmittel für Schulfahrten anstelle der Abrechnung nach der Ziffer 4.5.4 bis 4.5.6 so verwendet werden, daß die Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen, die an Schulfahrten teilnehmen, einen festzulegenden Betrag pro Schüler und pro Klasse erhalten. Bei dieser Verfahrensweise richtet sich die Höhe der pauschalierten Reisekostenvergütung dann nach der Zahl der an der Schulfahrt teilnehmenden Schüler oder der Zahl der Schulfahrten durchführenden Klassen.

Die Summe der dem Schulamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr darf dabei nicht überschritten werden.

Soweit entsprechende Vereinbarungen mit dem Bezirkspersonalrat oder mit den Schulpersonalräten nicht zustande kommen, erfolgt die Reisekostenvergütung nach Ziffer 4.5.3.1.

4.5.4 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 5 LRKG M-V) erstattet mit der Einschränkung, daß bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nur die Kosten bis zur Höhe der zweiten Klasse berücksichtigt werden. Für die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegten Wegstrecken werden keine Vergütungen gewährt. Die Aufwendungen für die Benutzung von Liegewagen und Schiffskabinen werden gegen Beleg erstattet.

4.5.5 Tage- und Übernachtungsgeld

Für eintägige Schulausflüge wird kein Tagegeld gewährt. Für mehrtägige Schulfahrten wird anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes gemäß § 7 und 8 LRKG M-V eine Aufwandsvergütung gemäß § 7 Abs. 5 LRKG M-V gewährt. Sie wird für höchstens 14 Tage und 13 Nächte gezahlt.

Im einzelnen gilt folgendes:

4.5.5.1 Die Aufwandsvergütung gemäß § 7 Abs. 5 LRKG M-V beträgt

- für jeden vollen Kalendertag drei Zehntel des vollen Tagegeldes (§ 7 LRKG M-V),
- für jede Nacht drei Zehntel des pauschalierten Übernachtungsgeldes (§ 8 Abs. 1 Satz 4 LRKG M-V). § 8 Abs. 1 Satz 1 bis 3 LRKG M-V sind nicht anzuwenden.

4.5.5.2 Für jeden Tag der Abreise und für den Tag der Rückkehr wird Tagegeld gewährt, wenn die Abwesenheit vom Schulort mehr als acht Stunden beträgt.

4.5.5.3 Für Nächte, in denen Liegewagen bzw. Schiffskabinen benutzt werden, wird kein Übernachtungsgeld gezahlt. Werden bei Schulfahrten, die länger als 14 Tage dauern, für Hin- und Rückreise Liegewagen (Schiffskabinen) benutzt, so wird Übernachtungsgeld nur für elf Nächte gezahlt.

4.5.6 Nebenkosten

Im Rahmen der Reisekostenvergütung werden Nebenkosten (§ 9 LRKG M-V) erstattet. Nebenkosten sind alle Auslagen, die zur Erledigung des Schulausflugs notwendig sind, aber nicht nach den § 4 bis § 8 LRKG M-V erstattet werden können. Sie sind unter Angabe der Höhe zu begründen, einzeln zu erläutern und zu belegen. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Auslagen in welcher Höhe im jeweiligen Einzelfall notwendig und damit erstattungsfähig sind.

4.5.6.1 Beispiele erstattungsfähiger Nebenkosten (im Regelfall) sind Kosten für

- Besichtigungen, einschließlich Führungen (z. B. Museen, Galerien, Baudenkmäler usw.),
- Fahrradtransport,
- Fahrradleihgebühren,
- Gepäcktransport,
- kulturelle Veranstaltungen - eine Veranstaltung, (z. B. Theater, Konzert, Oper, Kabarett, Kino) bis zum Höchstbetrag von 20 DM pro Woche,
- Kutschfahrten,
- Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die während der Schulfahrt entstehen,
- Rundfahrten,
- Schwimmbad,
- Visagebühren (einschließlich eventueller Kosten für erforderliche Lichtbilder).

4.5.6.2 Beispiele nicht erstattungsfähiger Kosten (im Regelfall) sind Kosten für

- Eintrittspreise für sportliche Veranstaltungen,
- Gastgeschenke,
- Preise für Sport, Spiel, Gemeinschaftsveranstaltungen,
- Jugendherbergsausweise,
- Kartenmaterial (z.B. Wanderkarten, Gebietskarten),
- Kontoführungsgebühren für ein Sonderkonto,
- Krankenversicherung,
- Kurse für Segeln, Ski, Windsurfen, Reiten,
- Kurtaxe,
- Reiseapotheke,
- Reiseführer (Buch oder Heft),
- Scheckgebühren,
- Speisen, Getränke,
- Trinkgelder,
- Telegramm- und Fernsprechgebühren, Porto usw., entstanden anlässlich der Vorbereitung der Schulfahrt,
- Wechselkursgebühren,
- Zeitungen,
- Mindestumtausch.

4.6 Vertragsabschlüsse

4.6.1 Die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden von der Schule für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Schulleiters. Die Verträge sind erst nach Erteilung der Genehmigung der Schulveranstaltung abzuschließen.

4.6.2 Mit Abschluß des Vertrages ist eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Kosten werden anteilig auf die Teilnehmer an der Schulfahrt umgelegt (Anlage 2).

5. Inkrafttreten

5.1 Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung [15. März 1997] in Kraft.

5.2 Gleichzeitig tritt die "Richtlinie zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an allgemeinbildenden Schulen, Sonderschulen und berufsbildenden Schulen" vom 27. August 1992 (Mittl.bl. M-V S. 583), zuletzt geändert durch den Erlaß vom 22. August 1994 (Mittl.bl. M-V S. 466), außer Kraft.